

Ärztlicher Verhaltenskodex

bei der Zusammenarbeit mit der Pharma- und Medizinprodukteindustrie

beschlossen gemäß § 118 Abs 1 Z 15 iVm § 122 Ärztegesetz 1998 von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 24. Juni 2005 im Rahmen des 111. Österreichischen Ärztekammertages, veröffentlicht am 12.9.2005

geändert durch Beschluss der Vollversammlung im Rahmen des 116. Österreichischen Ärztekammertages am 14.12.2007, veröffentlicht am 10.4.2008

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in der Folge personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel

Unter Berücksichtigung der Verpflichtung des Arztes, jeden von ihm in ärztliche Beratung oder Behandlung übernommenen Gesunden und Kranken ohne Unterschied der Person gewissenhaft zu betreuen, ist die Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit gegenüber der Pharma- und Medizinprodukte-Industrie eine der wichtigsten Grundvoraussetzungen für die ärztliche Tätigkeit.

Neben den geltenden gesetzlichen Regelungen und in Ergänzung zur Richtlinie „Arzt und Öffentlichkeit“ werden in dieser Richtlinie u.a. Modalitäten für die Verbreitung von wissenschaftlichen, insbesondere pharmakologischen, Informationen festgelegt. Solche Informationen leisten einen wichtigen Beitrag zur medizinischen Wissenschaft und ärztlichen Fortbildung und kommen damit dem Wohle der Patienten zu Gute. In diesem Sinne sind Symposien, Kongresse und andere Veranstaltungen dieser Art unentbehrlich für die Weitergabe und Austausch von Wissen und Erfahrung. Darüber hinaus legt diese Richtlinie Pflichten des Arztes gegenüber der pharmazeutischen Industrie bzw. Medizinprodukte-Industrie fest:

1. Teilnahme an medizinisch-wissenschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere Kongressen, Symposien, Workshops und Vorträgen

Ärzte dürfen an von der Pharma- und Medizinprodukte-Industrie organisierten und/oder finanzierten Veranstaltungen teilnehmen, wenn diese wissenschaftlichen Zielen, Zwecken der Fortbildung oder der praxisbezogenen Anwendung ärztlichen Handelns bzw. Studienzwecken dienen und der zeitliche Aufwand für die Vermittlung wissenschaftlicher bzw. fachlich medizinischer Informationen im Vordergrund steht.

Der Tagungsort sowie die deutlich überwiegende Zeit der Veranstaltung müssen diesen Zielen entsprechen.

Einladungen zu Veranstaltungen im Ausland dürfen darüber hinaus nur angenommen werden, sofern es sich um internationale medizinisch-wissenschaftliche Veranstaltungen oder um die Besichtigung wissenschaftlicher, oder produktionstechnischer Einrichtungen handelt bzw. wenn sie im Zusammenhang mit der Durchführung (Präsentation) medizinischer Studien stehen.

Die Kosten für Anreise, Aufenthalt und Einladungen jeglicher Art dürfen nur bei der Teilnahme an ausschließlich berufsbezogenen und wissenschaftlichen Veranstaltungen übernommen werden. Zulässig ist nur die Übernahme der Kosten für Ärzte durch die Pharma- bzw. Medizinproduktindustrie, nicht aber die Übernahme der Kosten von Begleitpersonen von Ärzten.

Für Leistungen (insbesondere Vortragstätigkeiten), die im Rahmen einer medizinisch-wissenschaftlichen Veranstaltung erbracht werden, kann ein angemessenes Honorar angenommen werden, wenn die Finanzierung dem Veranstalter gegenüber offen gelegt wird.

2. Annahme von Geschenken und anderer Vorteile

Unangemessene Zuwendungen bzw. Geschenke oder andere Vorteile dürfen nicht angenommen werden.

Bürohilfsmittel können angenommen werden, sofern sie dem Anlass entsprechend nur geringen Wert haben und im ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit der üblichen Tätigkeit des Arztes stehen und dafür zweckdienlich sind.

Verboten ist selbst die Annahme kleinster Geschenke, sofern die Entgegennahme derselben direkt oder indirekt von der Verschreibung eines Arzneimittels oder von einem Erwerb eines Medizinproduktes durch einen Patienten, der über Empfehlung eines Arztes erfolgt, abhängig gemacht wird.

3. Annahme von Ärztemustern

Die Annahme von Ärztemustern (Arzneimittel) ist nur im Rahmen des § 58 AMG erlaubt, der den Zulassungsinhaber von Arzneispezialitäten (z.B. Pharmafirmen) verpflichtet, über sämtliche Ärztemusterabgaben entsprechende Nachweise zu führen und die Abgabe beschränkt.

4. Klinische Prüfungen und Forschung

Ärzte, die an klinischen Prüfungen oder an von der Pharmaindustrie unterstützten Forschungsprojekten teilnehmen, haben ihre Aktivitäten im Einklang mit den bestehenden Vorschriften (AMG, GCP, etc.), der WMA Deklaration von Helsinki (www.wma.net) und der anerkannten wissenschaftlichen Methodik durchzuführen. Grundlage für die Bezahlung der Prüfungs- und Forschungstätigkeit müssen der damit verbundene Aufwand und die benötigte Zeit sein. Eine erfolgsabhängige Honorargestaltung ist nicht erlaubt. Ergebnisse dieser Forschungstätigkeit sind unter Angabe des Sponsors zu veröffentlichen. Ärzte (Familienmitglieder), die finanziell signifikant an Pharmaunternehmen beteiligt sind, haben bei der Durchführung von Studien möglicherweise einen Interessenskonflikt und sollten sich nicht an Studien ihrer Firmen beteiligen.

5. Verschreibung von Medikamenten und Anwendungsbeobachtungen

Ärzte und deren Hilfspersonen dürfen kein Entgelt dafür annehmen, dass sie bereit sind, Pharmareferenten zu empfangen oder von anderen Unternehmensangehörigen Informationen entgegen zu nehmen.

Für die erforderliche Dokumentation im Rahmen von Anwendungsbeobachtungen gemäß § 2 a (2) AMG darf nur eine ortsübliche und dem Umfang der erbrachten Leistung entsprechende finanzielle Abgeltung, die sich primär nach der Richtlinie für Privathonorare der Österreichischen Ärztekammer bzw. subsidiär nach der Honorarordnung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) in der jeweils geltenden Fassung orientiert, erfolgen.

6. Formvorschrift

Leistungen von Ärzten für Unternehmen, gleich welcher Art (zB für Vortragstätigkeit, Beratung, klinische Prüfungen, Anwendungsbeobachtungen), dürfen nur auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages erbracht werden, aus dem sich Leistung und Gegenleistung eindeutig ergeben.

Bei der durch den jeweiligen Arzt zu erbringenden vertraglichen Leistung muss es sich um eine wissenschaftliche oder fachliche Tätigkeit für das Unternehmen handeln (Verbot von „Scheinverträgen“).

Eine Verletzung der ärztlichen Pflichten im Sinne dieser Richtlinie ist gemäß § 136 Abs 1 Ärztegesetz 1998 als Disziplinarvergehen zu ahnden.

MR Dr. Walter Dorner
Präsident